

- 7 a) Einen Fremdkörper bildet die Theologie. Wenn auch vielleicht manche ihrer Postulate, die sich auf das Verhalten der Menschen im weltlichen Bereich beziehen, mit dem Marxismus-Leninismus für vereinbar gehalten werden können, sind dennoch ihre Axiome denen des dialektischen und historischen Materialismus entgegengesetzt (s. Rz. 14, 15 zu Art. 39). Obwohl die Theologie, wenn sie sich nicht selbst aufgeben will, der Forderung nach Parteilichkeit allenfalls insoweit nachkommen kann, als sie ihre Postulate an das Verhalten der Menschen im weltlichen Bereich dieser unterstellt, wird sie durch den Staat, z. B. durch die Unterhaltung von theologischen Fakultäten an den Universitäten, gefördert. Als Grund ist Opportunität (Eindruck auf den religiös eingestellten Teil der Bevölkerung, Wirkung nach außen) nicht auszuschließen.
- Im übrigen wird aber keine Forschung unterstützt und keine Lehre gefördert, die nicht parteilich ist. Die nichtparteiliche Wissenschaft ist sogar ständig in Gefahr, daß ihre Lehre und Forschung als Mißbrauch angesehen werden (s. Rz. 80 zu Art. 17).
- 8 b) Der Staat fördert Wissenschaft und Forschung durch die Bildung von Institutionen und die Bereitstellung von materiellen Mitteln. Die Förderung wird im Rahmen der zentralen Leitung und Planung vom Staat geplant und geleitet (s. Rz. 35 zu Art. 17). Es bestehen Perspektiv- und Jahrespläne für die Forschung.

## II. Das einheitliche sozialistische Bildungssystem

- 9 1. Zusammenhang mit Wissenschaft und Forschung. Wenn Art. 17 Abs. 2 vom Bildungssystem handelt, so wird das damit gerechtfertigt, daß ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen Wissenschaft und Forschung einerseits und der Bildung andererseits insofern besteht, als Bildung ohne die Erkenntnisse von Wissenschaft und Forschung nicht möglich ist. Außerdem ist eine hohe Bildung Voraussetzung für einen erfolgreichen Wissenschafts- und Forschungsbetrieb. Ferner ist das Bildungssystem Bestandteil und Ausdruck der Kultur. Von dieser handelt jedoch erst Art. 18. Es besteht deshalb eine Interdependenz zwischen Art. 17 Abs. 2 und Art. 18 (s. Rz. 2 zu Art. 18).<sup>10</sup>
- 10 2. Die Verfassung von 1949 schloß die Bestimmungen über das Bildungswesen an die Garantie des Rechts des Bürgers auf gleiche Bildung und auf freie Berufswahl (Art. 35 Abs. 1) an. Die Bildung der Jugend sowie die geistige und fachliche Weiterbildung der Bürger sollten auf allen Gebieten des staatlichen und gesellschaftlichen Lebens durch die öffentlichen Einrichtungen gesichert werden (Art. 35 Abs. 2). Innerhalb der Verteilung der Kompetenzen für die Gesetzgebung auf dem Gebiete des Schulwesens auf die Republik und die Länder wurde festgelegt, daß die Ausbildung der Lehrer an den Universitäten oder an ihnen gleichgestellten Hochschulen zu erfolgen hatte (Art. 36). Art. 37 legte die Aufgaben der Schulen fest. Sie sollte die Jugend im Geiste der Verfassung zu selbständig denkenden, verantwortungsbewußt handelnden Menschen, die fähig und bereit sind, sich in das Leben der Gemeinschaft einzuordnen, erziehen (Art. 37 Abs. 2). Der Schule wurde die Aufgabe übertragen, als Mittlerin der Kultur die Jugend im Geiste des friedlichen und freundschaftlichen Zusammenlebens der Völker und zu einer echten Demokratie, zu wahrer Humanität zu erziehen (Art. 37 Abs. 2). Die Eltern sollten bei der Schulerziehung ihrer Kinder durch Elternbeiräte mitwirken (Art. 37 Abs. 3). Art. 38 legte die allgemeine